Pinner-Dokument 8:

Seite 1:
1 M.50 Pf Stempel liquidirt.

Verhandelt
zu Birnbaum auf dem Königlichen Kreisgerichte
den zehnten November Eintausend Achthundert acht
und sechszig.
Vor der unterzeichneten, durch die vom Herrn
Kreisgerichtsrath Henkel, in Abwesenheit des
Herrn Dirigenten, erlassenen Verfügung vom
heutigen Tage zur Abnahme des schriftlichen Testa-
ments des Rabbiners Lewin Aron Pinner
von hier ernannten Gerichtsdeputation, er-
scheint von Person wohl bekannt und vollkom-
men dispositionsfähig befunden der Rabbiner
Lewin Aron Pinner von hier. Derselbe
erklärte, daß es sein freier und ernster Wille
sei, sein bereits verfaßtes Testament dem
Gerichte zur Verwahrung zu übergeben,
und er seinen Antrag vom gestrigen Tage
auf Annahme des Testaments hiermit aus-
drücklich wiederhole.
Hierauf übergab der Rabbiner Lewin Aron

Pinner

Seite 2:
Pinner der Deputation zu Händen des Richters,
einen auf der einen Seite mit einem rothen
Siegel verschlossenen Umschlag, welcher auf der
andern Seite folgende Aufschrift hat:
Hierin ist mein letzter Willen
Lewin Aron Pinner
mit der Erklärung, daß hierin sein letzter Wil-
le enthalten sei, den er durch einen Andern habe
schreiben lassen und den er durchgelesen, richtig
befunden und eigenhändig unterschrieben
habe. Ein Stempel sei nicht dazu verwendet
worden. Hierauf setzte die Deputation in Gegen-
wart des Testators unter die Aufschrift folgen-
den Vermerk.
„Dieses Testament hat der Rabbiner Aron
Lewin Pinner von hier der unterzeichne-
ten Gerichtsdeputation unterm heutigen
Dato zur gerichtlichen Verwahrung
übergeben.
Birnbaum, den 10 November 1868.
gez. *Russell* gez. *Manthey*
Kreisrichter vereideter Protokollführer.

drückte

Seite 3:
drückte dann in Gegenwart des Testators dem
Amtssiegel des Rechtsanwaltsanwalts (sic) Krueger
das Gerichtssiegel zweimal bei und nahm in
dieser Gestalt das Testament zur gerichtlichen
Verwahrung an.
Das Objekt wird auf 600 ry, angegeben.
Dieses Protokoll ist dem Lewin Aron Pinner
vorgelesen, von ihm genehmigt und dann eigen-
händig unterschrieben.

gez. Lewin Aron Pinner.

a u s

gez. *Dr.Rushell* gez. *Manthey*
Kreisrichter vereideter Protokollführer.

Publizirt, den 8 September 1873
gez. Hartmann
Kreisgerichts-Rath.

Mein Testament!
Ich, der Rabbiner Levin Aron Pinner zu Birn-
baum wohnhaft, verordne auf den Fall meines
Todes als meinen letzten Willen Folgendes:

Ich

Seite 4:
Ich lebe mit meiner Frau Minna geborenen
Goldbarth in erster Ehe. Mit derselben habe ich
folgende Kinder erzeugt:
1, den hiesigen Handelsmann Salomon
Levin Pinner,
2, die verehelichte Handelsmann Kiwi
“Emilie geborene Pinner hierselbst,
3, den Kaufmann Moritz Pinner in Ameri-
ka,
4, den Fabrikanten Hermann Pinner eben-
falls in Amerika,
5, die verehelichte Lehrer und Kantor Saul,
Fanny geborene Pinner, in Rosenberg
O / Schlesien
6, die verehelichte Lehrer Alexander, Rebecka
geborene Pinner zu Tirschtiegel.
7, den Dr. der Chemie, Adolph Pinner zu Berlin
8, die verehelichte Kaufmann Koppel Hen-
riette geborene Pinner hierselbst.

zu

Seite 5:

Zu meinen Erben ernenne ich nun:
a, meine obengedachte Ehefrau Minna gebore
ne Goldbarth
b, die oben sub 1-8 genannten, mit derselben
erzeugten Kinder, jedoch soll meine Ehefrau,
so lange sie lebt, im ungestörten Besitze
und Genuß des ganzen Nachlasses verblei-
ben und sollen meine Kinder sich mit demje-
nigen begnügen, was beim Tode meiner
Ehefrau noch vorhanden sein wird.
Meine drei Söhne, Moritz, Hermann und
Adolph sollen jedoch nur den Pflichttheil
erhalten.
Mein Sohn Salomon Levin Pinner soll
nach dem Tode meiner Ehefrau den mir
gehörigen Antheil an dem Wohnhause
Birnbaum N.° 202, und folgende Bü-
cher vorweg erhalten:
12 Bände des Geir und zwar das bessere
Exemplar. In Bezug auf das Miteigenthum
meines Hauses bestimme ich, daß mein Sohn

dasselbe

Seite 6:
dasselbe nicht weiter veräußern darf, es soll dies
vielmehr auf seine Leibeserben und in deren Er-
mangelung auf seine Geschwister übergehen.
Was mein Sohn durch die Ueberlassung des Mit-
eigenthums am Hause im Voraus erhält, haben
meine übrigen Kinder bereits an Ausstattung
vergütigt erhalten.
Schließlich bestimme ich noch, daß Zettel, welche nach
meinem Tode als von mir geschrieben in meinem
Nachlasse vorgefunden werden sollten und auf
die Vertheilung oder Disposition über
mein Vermögen sprechen sollten, mit dem ge-
genwärtigen Testamente gleiche Kraft haben
sollen.
Weiter habe ich nichts zu verordnen.
Birnbaum, den 8 November 1868
gez. Lewin Aron Pinner

Birnbaum, den 8 September 1873.
In der Levin Aron Pinner'schen Testamentssache
erschienen bekannt und verfügungsfähig:

1.

Seite 7:
1, die verwittwete Minna Pinner geborene Goldbarth.
2, der großjährige Salomon Pinner,
3, die verehelichte Emilie Kiewy geborene Pinner,
4, deren Ehemann, der Handelsmann Jacob Kiewy,
5, der den unbekannten Intestaterben[1] als Official-Mandatar zugeordnete Aktuar Diekmann.
sämmtlich von hier.
Die Wittwe Pinner übergab den Testaments-Recognitionsschein und versprach, den Todtenschein ihres Ehemannes binnen 8 Tagen zu überreichen.
Der unterzeichnete Richter empfing aus dem Depositum das mit der N.º 701verzeichnete und mit drei Gerichtssiegeln verschlossene Testament, welches folgende Abschrift trägt:
„ Hierin ist mein letzter Wille
gez. Lewin Aron Pinner“
Dieses Testament hat der Rabbiner Levin Aron Pinner von hier der unterzeichneten Gerichtsdeputation unterm heutigen dato zur gerichtlichen

Verwahrung

Seite 8:
Verwahrung übergeben.
Birnbaum, den 10 November 1868
gez. D.r Russell gez. Mantey
Kreisrichter vereideter Protokollführer.=
Dasselbe wurde vorgezeigt und es wurden die Siegel als unverletzt anerkannt. Mittelst Messerschnitts unter Schonung der Siegel geöffnet, wurde das dem Couvert entnommene Schriftstück in Bezug auf die Unterschrift vorgezeigt und die letztere als die des Testators von dem Komparenten ad 1 bis 4 anerkannt. Dem Komparenten ad 5 ist die Unterschrift nicht bekannt.
Hierauf wurde das Schriftstück durch Vorlesung publicirt und auf dasselbe der Publikationsvermerk gesetzt.
Nachträglich bemerken die Komparenten ad 1 bis 4.

---

[1] Auskunft von M. Lenarz:
Intestat-Erben sind Erben, die ohne ein Testament, also nach der gesetzlichen Erbfolge, erbberechtigt wären, aber in dem vorhandenen Testament nicht berücksichtigt werden. Dass im Falle von Rabbi Pinner ein amtlicher Vertreter der Intestat-Erben benannt wurde, war wahrscheinlich deshalb erforderlich, weil bei der Testamentseröffnung kein Vertreter von Adolf, Hermann und Moritz anwesend war. Es wäre zwar möglich gewesen, dass die drei andere Verwandte zur Vertretung bevollmächtigt hätten, scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, da es in den Protokollen nicht erwähnt wird.

Es sind zwei Nachzettel vorhanden und es befinden sich dieselben in Verwahrung des Kaufmanns Moses Benjamin Pinner hier, dem sie der Testa-
tor

Seite 9:
tor übergeben hat.
Komparenten ad 1 – 4 bitten um einfache Abschrift des Testaments zu Händen der Wittwe Minna Pinner.
Moritz Pinner und Hermann Pinner wohnen in New York, der erstere Brood (sic) Way N:º 162, der Letztere Pent Street N.º 165, die verehelichte Alexander wohnt jetzt in Bentschen, Adolph Pinner in Berlin in der Thierarzneischule und die verehelichte Kantor Saul in Rügenwalde in Pommern.
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben,
Hand +++ zeichen der Wittwe Minna Pinner
attestirt gez. Diekmann.
gez. L. L. Pinner, gez. Kiewy.
Hand (+++) zeichen des Jacob Kiewy
attestirt Dickmann
gez. Dickmann.
a u s
gez. Hartmann ~~gez. Dickmann~~.

Birnbaum

Seite 10:
Birnbaum, den 10 September 1873.
In der Lewin Aron Pinner'schen Testamentssache erschienen unvorgeladen verfügungsfähig und bekannt:
1, der Kaufmann Moses Benjamin Pinner,
2, die verwittwete Minna Pinner geborene Goldbarth,
3, der großjährige Salomon Pinner,
4, die verehelichte Emilie Kiewy geborene Pinner,
5, deren Ehemann, Handelsmann Jacob Kiewy.
6, die Frau Kaufmann Henriette Koppel geborene Pinner,
7, der den unbekannten Intestaterben als Offizial Mandatar zugeordnete Aktuar Dickmann
sämmtlich von hier.

Kaufmann Moses Benjamin Pinner übergab
die durch Verfügung vom 8 September d. Js. erfor-
derten, angeblich vom Testator ihm in Verwahrung
gegebenen beiden Nachzettel, von denen der Eine

mit

Seite 11:
mit einem die Buchstaben L. A. P. enthaltenden
Siegel verschlossen, der andere aber offen war.
Ueberschrieben war keiner derselben. Der versiegelte
Nachzettel wurde mit Schonung des Siegels
dur (sic) Scheerenschnitt geöffnet.
Beide Nachzettel sind Hebräisch geschrieben,
tragen aber die Unterschrift L. A. Pinner in
lateinischen Schriftzeichen.
Die Unterschrift wurde vorgezeigt. Die Kompa-
renten ad 2 bis 6 und auch der Komparent ad 1 er-
kannten die Unterschrift unter beiden Nachzet-
teln als die des Testators an. Herr Dickmann
konnte sich über dieselbe nicht erklären, da ihm die
Unterschrift des Testators nicht bekannt ist.
Dem unterzeichneten Richter sind die hebräischen
Schriftzeichen fremd.
Der Kaufmann Moses Benjamin Pinner war
bereit, dieselben in deutsche Schriftzeichen zu
übertragen.
Sämmtliche Komparenten ad 2 bis 7 waren hiermit
einverstanden.

Herr

Seite 12:
Herr Moses Benjamin Pinner nahm die Uebertra-
gung vor und nachdem dies geschehen war, las der
unterzeichnete Richter die beiden Nachzettel in
der übertragenen Gestalt vor und setzte auf die
Originale sowohl, als auf die Uebersetzungen
den Publikations-Vermerk, der unverschlossen
übergebene Nachzettel trägt unter der Unter-
schrift: L. A. Pinner die Worte:
„Meyer Loewenthal als Zeuge“
Der Frau Koppel wurde der Inhalt des am
8 September cr.[2] publizirten Testaments mitge-
theilt. Komparenten bitten um Abschrift der
beiden Nachzettel und zwar in der vom Kauf-
mann Moses Benjamin Pinner gelieferten
Uebersetzung, die sie hiermit ausdrücklich

[2] Nach Auskunft von M. Lenarz bedeutet cr.= currentis

als richtig anerkennen, zu Händen der Kompa-
rentin ad 2.
Die Wittwe Minna Pinner will den Inhalt
des Testaments und der beiden Nachzettel

den

Seite 13:
den auswärtigen Geschwistern Pinner mittheilen und binnen 6 Wochen nachweisen, daß dies geschehen ist.
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
gez. M. B. Pinner.
gez. S L Pinner.
gez. E Kiewy.
gez H Koppel.
Hand ooo der Wittwe Minna Pinner.
Hand ooo des Jacob Kiewy
attestirt Dickmann
gez Dickmann.
Der Todtenschein des Levin Aron Pinner ist
von der Wittwe Pinner übergeben worden.
a u s
gez Hartmann.

Wir beide haben ein Testament gemacht unter
dem Datum 8 / 11. 1868 und haben unserem Sohn
Samuel Pinner unser Haus N.^{0}202 verschrieben,
da wir es aber verkauft haben und haben uns

dafür

Seite 14:
dafür das Haus N.º 168 gekauft, so soll unser Sohn
Samuel Pinner dieses neu gekaufte dafür
haben nur unter der Bedingung, wenn selber
heirathet und hat Leiberben. Ist aber der
Fall nicht, so hat der Sohn Samuel Pinner
nur den Nießbrauch und (über der Zeile eingefügt) nach seinem Tode fällt
es den Kindern zu, die hier im Lande sind
und die in Amerika: Moritz und Hermann
Pinner bekommen jeder 10 ry Pflichttheil,
aber wir setzen den Moses Benjamin Pin-
ner als Curator dieses Hauses N 168.
Selber soll dafür sorgen, daß es dem Sohne
Samuel Pinner die Wohnung bleibe, wenn
er es aber vermiethen will, so kann er
es auch und das übrige Silber und andere
Geräthe sowie Bücher sollen sich die Erben

gütlich theilen. Ist aber von unseren Erben
Einer mit der Theilung nicht zufrieden,
so soll selber gar Nichts bekommen, doch aber
hat der Ueberlebende von uns Beiden die

Macht

Seite 15:
Macht, mit Allem, was da ist, bei seinem Leben
zu schalten und walten, wie er will. Wir über-
lassen Alles Einer dem Anderen und das ist
unser letzter Wille.
Birnbaum, den 23 Januar 1873.
gez. Mine Pinner
gez L. A. Pinner
gez Meyer Loewenthal als Zeuge.

Publizirt laut Verhandlung
vom 10 September 1873.
gez. Hartmann, Kreisgerichtsrath.

Publizirt laut Verhandlung vom 10 Septem-
ber 1873.
Gez. Hartmann Kr. Ger. R.
“ Das Ende des Menschen ist der Tod, darum
ist es recht und gebührlich, daß jeder Mensch
noch bei klarem und vollständigen Verstande
ist, sich auf den Tod vorzubereiten und ein Testa-

ment

Seite 16:
ment zu machen, um dadurch jeden Streit bei
den Hinterbliebenen zu vermeiden.“
Mit Bezug, was schon längst gerichtlich gemacht
ist und dort zu finden, füge hinzu: im et pe-
kudi jabo“, wenn mein Sterbetag herannahet
oder kommt und meine Frau Mizel „Mine“
noch beim Leben ist, darf ihr Niemand beim
Leben etwas nehmen, sondern, Alles, was
da ist, es sei das Halbhaus, wo sie wohnt, es
sei Wirtschaftssachen, es sei Geld, ist
ihr so lange, wie sie lebt. Nach beiderseiti-
gem Tode sind alle Kinder, sowohl die leben-
den Söhne wie lebenden Töchter ohne Unter-
schied einer wie der andere gleich, außer,
was gerichtlich bestimmt ist, für meinen
ältesten Sohn Samuel, was man im gericht-

lichen Testamente finden wird. Ich bitte
meine Söhne und Töchter, daß sie nicht böse
darüber sein mögen, daß ich meiner Frau
Alles verschreibe, denn erstens ist es Eure

Mutter

Seite 17:

Mutter, die sorgfältig stets für Euer Wohl
gesorgt hat, sind alle verpflichtet, für ihr
Wohl zu sorgen, 2, hat sie mir viel gutes ge-
than, muß ich dankbar sein; auch wegen,
daß ich meinem Sohne Samuel eine „kadimah,
einen Vorzug gebe, seid nicht böse darüber,
weil er ganz unbemittelt ist, meine
Töchter haben schon ihre Mitgabe bekommen,
mein Sohn Samuel aber Nichts „Kal eeh
napah b' dat ukwanah" dies Alles ist mit
legung
vollständiger Ueber~~zeugung~~ geschehen, heute
den 24 ten Tag in der Sephira 632.

gez. Jehuda Lebusch. L. A. Pinner.

Vorstehende Verhandlungen etc werden hierdurch
ausgefertigt.
Birnbaum, den 23 April 1894

Amtssiegel

Königliches Amtsgericht.
Marrens

Ausfertigung
P 22 / 68 II 2. (unleserliches Handzeichen)

Anmerkung:
Alle Blätter tragen das eingeprägte Siegel mit der Aufschrift:
KÖNIGL. AMTS-GERICHT BIRNBAUM ; um den preußischen Adler herum angeordnet.
Das Dokument ist fadengeheftet und auf der letzten Seite ist das Amtssiegel aufgeklebt.
Es verdeckt teilweise die letzte Amtsbemerkung.
Zustand:
Faltungen aller Blätter. Die erste Seite hat Eselsohren und Rostspuren einer eisernen
Heftklammer.